Präsident v. Carlowitz: Ich habe bereits mit dem Herrn Secretair Rücksprache genommen. Er ist im Begriff, dies zu thun.

Der Secretair v. Biedermann trägt das Allerhöchste Decret vor.

Präsident v. Carlowitz: Ich schlage vor, meine Herren, hinsichtlich dieser Nummer bei einer spätern zu resolviren, nämlich bei Nummer 22. Es ist dies der Bericht der niedergesetzt gewesenen Zwischendeputation.

6. Desgleichen, das Abtreten der Minister und Regierungscommissare bei den Abstimmungen betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Ich bemerke, daß diese Sache jedenfalls zum Ressort der ersten Deputation gehört. — Genehmigt die Kammer, daß dieses Decret an die erste Deputation überwiesen werde? — Wird einstimmig bejaht.

7. Desgleichen, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843, 1844, ingleichen die in dieser Zeit stattgefundenen Veränderungen mit dem Staatsgute betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Dies ist ein Gegenstand, der zum Geschäftskreis der zweiten Deputation gehört. Ich frage die Kammer: ob sie die Vorlage der zweiten Deputation zutheilen will? — Wird einstimmig bejaht.

8. Desgleichen, die Erlassung eines Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht vom 26. October 1834 betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Gehört zum Geschäftskreis der ersten Deputation. Wünscht die Kammer, daß dieser Gesetzentwurf zur Berathung dieser genannten Deputation überwiesen werde? — Wird einstimmig bejaht.

9. Desgleichen über das Gesetz und die Verordnung vom 5. Februar 1844, die Angelegenheiten der Presse betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Dies wird wohl auch der ersten Deputation zuzuweisen sein. Ich frage: ob die Kammer das Decret der erwähnten Deputation überweisen will? — Wird einstimmig bejaht.

10. Desgleichen auf die ständische Schrift vom 19. August 1843 über den Gesetzentwurf, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Es ist bekannt, daß wir auf alle ständische Anträge eine Allerhöchste Entschließung bekommen müssen. Das ist denn nun hier geschehen in Bezug auf ein von uns berathenes Gesetz. Das Verfahren der beiden Kammern hierunter ist aber ein verschiedenes. Die erste Kammer gab auch dann, wenn einem Antrag der Stände höchsten Orts nicht entsprochen war, das Decret, welches die Antwort enthielt, ohne Weiteres an die zweite Kammer ab. Es bleibt nämlich jedem einzelnen Mitgliede freigestellt, den Antrag wieder aufzunehmen, und wenn er anderweit verfassungsmäßig berathen worden, wiederholt an den Thron zu bringen. Die zweite Kammer aber schlägt ein anderes Verfahren ein; sie überweist derartige Entscheidungen einer Deputation, die erwägen soll, ob der Antrag wieder aufzunehmen sei oder nicht. Es ist kein Grund für die erste Kammer vorhanden, von dem von ihr zeither beobachteten Verfahren abzugehen, und ich frage daher die Kammer: ob sie das Decret ohne Weiteres an die zweite Kammer abgeben will? — Wird einstimmig bejaht.

11. Allerhöchstes Decret, die Verordnung wegen der Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig vom 1. Mai 1844 betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Gehört wohl zum Ressort der ersten Deputation und ich frage die geehrte Kammer: ob sie das Decret ohne Weiteres an die zweite Kammer abgeben will? — Wird einstimmig bejaht.

12. Desgleichen, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Es soll dieser Gegenstand durch eine besondere Zwischendeputation berathen und begutachtet werden. Es läßt sich in dieser Beziehung ein doppelter Weg einschlagen, einmal, daß man sich mit der Ansicht der Staatsregierung einverstanden erklärt, oder auch daß man zuvörderst einer Deputation, um die Frage zu prüfen, aufträgt, ob ein Bedenken der Berathung erst durch eine Zwischendeputation entgegenstehe, eine Möglichkeit, die nicht einmal die Staatsregierung in Abrede stellt. Es scheint mir indeß gerathen, zuvörderst von der Deputation ein Gutachten zu erlangen, ob sie der Ansicht der Staatsregierung wegen Niedersetzung einer Zwischendeputation beitreten könne? Das sind die zwei Modalitäten, welche in Anwendung kommen könnten.

Bürgermeister Wehner: Ich werde mich mit dem zweiten Vorschlage vollständig einverstanden erklären, weil ich glaube, daß es die Frage ist, ob nicht vielleicht bereits jetzt schon der Gesetzentwurf zur Vorlage kommen könnte.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat durchaus kein Bedenken, daß das Decret an eine Deputation gewiesen werde.

Präsident v. Carlowitz: Da dies meine eigene Ansicht gewesen, so stelle ich nur um so lieber die Frage: ob es die Kammer genehmigt, daß dieses Decret der ersten Deputation überwiesen werde? — Wird einstimmig bejaht. —

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium ergreift die Gelegenheit, sich über eine Maßregel auszusprechen, die, wenn sie auch gewiß von einer großen Zahl richtig aufgefaßt und gewürdigt, doch anderer Seits so vielfach mißdeutet, so vielfach angegriffen worden ist — die von den evangelischen Staatsministern unter dem 17. Juli dieses Jahres erlassene Bekanntmachung und das in deren Verfolg von dem Ministerium des Innern und des Cultus erlassene Verbot gegen Bildung von Vereinen, so wie gegen Versammlungen, die darauf gerichtet sind, das gemeinschaftliche Bekenntniß unserer evangelischen Kirche in Frage zu stellen oder anzugreifen.

Das Ministerium hält es um so mehr für Pflicht, sich auch unaufgefordert offen hierüber auszusprechen, als dies das geeig-

SLUB
Wir führen Wissen.